

Verkündet
am 25. Sept. 1957
Schorn, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2521 025

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Therese B [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayer.
Staatsministerium der Finanzen in München, Ludwigstr. 2,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung am 25. September 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
München vom 21. Februar 1957 wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Sachbestand:

Die Klägerin hat am 29. März 1950 als Witwe und Erbin ihres am 5. Februar 1949 verstorbenen Ehemannes Entschädigungsansprüche auf Grund des US-BG wegen Schadens am Leben, Eigentum und Vermögen sowie im wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Diese Ansprüche sind durch rechtskräftigen Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 30. Juni 1953 abgewiesen worden. Nach Erlass des BErgG hat die Klägerin am 5. Januar 1954 erneut einen Antrag auf Entschädigung wegen dieser Schäden sowie wegen Freiheitsschaden ihres Ehemannes gestellt. Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 18. Februar 1955 wiederum eine Entschädigung abgelehnt. Die hiergegen fristgerecht erhobene Klage hat das Landgericht mit Urteil vom 3. Mai 1956 abgewiesen. Am 30. Juni 1956 hat die Klägerin hiergegen Berufung eingelegt. Ihre Berufung hat das Oberlandesgericht, soweit es sich um den Entschädigungsanspruch für Schaden am Leben und im wirtschaftlichen Fortkommen handelt, als unzulässig verworfen.

Gegen die Verwerfung der Berufung hat die Klägerin Revision eingelegt. Mit ihr beantragt sie, diese Entscheidung aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise ihr eine monatliche Rente von 200,-- DM für die Zeit vom 1. November 1953 ab sowie eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.000,-- DM zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin, über die gemäß § 209 Abs. 3 EEG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden war, da die Klägerin trotz ordnungsmäßiger Ladung ihres Prozeßbevollmächtigten in Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist zwar gemäß § 221 EEG zulässig, jedoch nicht begründet.

Als das Landgericht sein Urteil erließ, galt noch der § 109 BErgG. Nach diesen war eine Entscheidung des Landgerichts endgültig, wenn mit ihr der Bescheid der Entschädigungsbehörde in einem Fall bestätigt wurde, in dem ein Anspruch auf Grund des vor den Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes geltenden Rechts durch unanfechtbare Entscheidung abgewiesen worden war. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die in Frage kommenden Entschädigungsansprüche sind bereits vor dem Inkrafttreten des BErgG auf Grund des US-EG abgewiesen worden. Den nach Inkrafttreten erneut gestellten Antrag hat die Entschädigungsbehörde wiederum abschlägig beschieden und diesen abschlägigen Bescheid hat das Landgericht bestätigt. Eine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts war daher nicht zulässig.

Diese Unzulässigkeit ist auch nicht durch das BEG vom 29. Juni 1956 behoben worden. Dies hat der erkennende Senat bereits wiederholt ausgesprochen (vgl. insbes. die in RzW 57, 29⁴⁶ und in LM § 109 BEG 1955 Nr. 1 abgedruckte Entscheidung vom 17. Oktober 1956 - IV ZR 186/56, sowie die in RzW 1957, 61⁵³ abgedruckte Entscheidung). Auf die Begründung dieser Entscheidungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.



Das Oberlandesgericht hat somit zu Recht die Berufung der Klägerin, soweit es sich um den von ihr geltend gemachten Anspruch aus Schäden am Leben und im wirtschaftlichen Fortkommen handelt, als unzulässig verworfen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO, 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden